

VBE.2025.71 / dr / GM

Art. 119

Urteil vom 18. September 2025

Besetzung	Oberrichter Kathriner, Präsident Oberrichterin Fischer Oberrichterin Gössi Gerichtsschreiberin Reisinger
Beschwerdeführer	A. _____, gesetzlich vertreten durch B. ____ und C. ____, diese wiederum vertreten durch lic. iur. Evalotta Samuelsson, Rechtsanwältin, Bahnhofstrasse 12, 8001 Zürich
Beschwerdegegnerin	SVA Aargau , IV-Stelle, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
Gegenstand	Beschwerdeverfahren betreffend IVG allgemein; Intensivpflegezuschlag zur Hilflosigkeit (Verfügung vom 14. Januar 2025)

Das Versicherungsgericht entnimmt den Akten:

1.

Der 2020 geborene Beschwerdeführer wurde am 30. November 2023 unter Hinweis auf einen frühkindlichen Autismus bei der Beschwerdegegnerin zum Bezug von Leistungen (medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigung) der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) angemeldet. Die Beschwerdegegnerin anerkannte in der Folge mit Mitteilung vom 3. Mai 2024 das Vorliegen des Geburtsgebrechens Ziffer 405 GgV-EDI, erteilte Kostengutsprache für medizinische Massnahmen vom 31. Oktober 2023 bis 31. März 2040 und traf daraufhin weitere Abklärungen betreffend die Hilfsbedürftigkeit des Beschwerdeführers, am 18. September 2024 auch eine solche an Ort und Stelle (Abklärungsbericht für eine Hilflosenentschädigung für Minderjährige [inkl. Intensivpflegezuschlag] vom 30. September 2024 [nachfolgend: Abklärungsbericht vom 30. September 2024]). Gestützt darauf und auf die im Vorbescheidverfahren eingeholten ergänzenden Stellungnahmen der Abklärungsperson (Stellungnahmen vom 18. Dezember 2024 und vom 14. Januar 2025) sprach die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 14. Januar 2025 ab dem 1. März 2024 eine Hilflosenentschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zu und verneinte einen Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag.

2.

2.1.

Gegen die Verfügung vom 14. Januar 2025 erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 6. Februar 2025 Beschwerde und stellte folgende Rechtsbegehren:

- "1. «Die Verfügung vom 14.01.2025 sei aufzuheben und es sei der Beschwerdeführerin nebst einer Hilflosenentschädigung ein Intensivpflegezuschlag zuzusprechen»;
2. «Eventualiter sei die Verfügung vom 14.01.2025 aufzuheben und es sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur Vornahme weiterer Abklärungen zurückzuweisen»;
3. «In prozessualer Hinsicht wird ein zweiter Schriftenwechsel beantragt»

Unter Kosten und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin."

2.2.

Mit Vernehmlassung vom 11. März 2025 beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

2.3.

Mit Replik vom 24. März 2025 hielt der Beschwerdeführer an seinen Rechtsbegehren fest.

Das Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Die Beschwerdegegnerin führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer sei seit September 2021 im Bereich «Essen» und seit März 2023 zusätzlich in den Bereichen «An-/Auskleiden» und «Verrichten der Notdurft» auf regelmässige und nicht altersgemässe Dritthilfe angewiesen, weshalb er Anspruch auf eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades habe. Angesichts des invaliditätsbedingten Mehraufwands von zwei Stunden und sechs Minuten pro Tag seien die Voraussetzungen für die Bejahung eines Bedarfes an persönlicher Überwachung derzeit nicht erfüllt (Vernehmlassungsbeilage [VB] 36 S. 1). Der Beschwerdeführer stellt sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe den Mehraufwand für die Betreuung falsch ermittelt und dabei eine Überwachungsbedürftigkeit zu Unrecht verneint. Richtigerweise sei von einem massgebenden Aufwand von 300 Minuten pro Tag auszugehen, weshalb er Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag habe (vgl. Replik S. 3 ff.).

1.2.

Streitig und zu prüfen ist demnach, ob die Beschwerdegegnerin den Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Intensivpflegezuschlag mit Verfügung vom 14. Januar 2025 (VB 36) zu Recht verneint hat. Die Rechtmässigkeit der Zusprechung einer Entschädigung aufgrund einer leichten Hilflosigkeit ist dagegen – nach Lage der Akten zu Recht – unbestritten.

2.

2.1.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 Satz 1 IVG haben versicherte Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz (Art. 13 ATSG), die hilflos sind (Art. 9 ATSG), Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung. Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 ATSG).

2.1.1.

Zur Beurteilung der Hilflosigkeit sind praxisgemäss (BGE 121 V 88 E. 3a S. 90 mit Hinweis) die folgenden sechs alltäglichen Lebensverrichtungen massgebend:

- Ankleiden, Auskleiden;
- Aufstehen, Absitzen, Abliegen;
- Essen;
- Körperpflege;
- Verrichtung der Notdurft;

- Fortbewegung (im oder ausser Haus), Kontaktaufnahme.

Für das Vorliegen der Hilflosigkeit in einer Lebensverrichtung, welche mehrere Teilfunktionen umfasst, genügt dabei, dass die versicherte Person bei einer dieser Teilfunktionen regelmässig in erheblicher Weise auf direkte oder indirekte Dritthilfe angewiesen ist (BGE 121 V 88 E. 3c S. 91).

2.1.2.

Gemäss Art. 37 Abs. 3 IVV liegt eine leichte Hilflosigkeit vor, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a); einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b); einer durch das Gebrechen bedingten ständigen und besonders aufwendigen Pflege bedarf (lit. c); wegen einer schweren Sinnesschädigung oder eines schweren körperlichen Gebrechens nur dank regelmässiger und erheblicher Dienstleistungen Dritter gesellschaftliche Kontakte pflegen kann (lit. d); oder dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Artikel 38 angewiesen ist (lit. e).

Dagegen ist nach Art. 37 Abs. 2 IVV mittelschwere Hilflosigkeit anzunehmen, wenn die versicherte Person trotz der Abgabe von Hilfsmitteln in den meisten – nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in mindestens vier – alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist (lit. a; vgl. BGE 121 V 88 E. 3b S. 90 mit Hinweis), in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies einer dauernden persönlichen Überwachung bedarf (lit. b) oder in mindestens zwei alltäglichen Lebensverrichtungen in erheblicher Weise auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und überdies dauernd auf lebenspraktische Begleitung im Sinne von Art. 38 IVV angewiesen ist (lit. c).

2.2.

2.2.1.

Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung brauchen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht (Art. 42^{ter} Abs. 3 IVG i.V.m. Art. 39 IVV). Eine intensive Betreuung liegt bei Minderjährigen vor, wenn diese im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden benötigen (Art. 39 Abs. 1 IVV). Anrechenbar als Betreuung ist gemäss Art. 39 Abs. 2 IVV der Mehrbedarf an Behandlungs- und Grundpflege im Vergleich zu nicht behinderten Minderjährigen gleichen Alters. Nicht anrechenbar ist der Zeitaufwand für ärztlich verordnete medizinische Massnahmen, welche durch medizinische Hilfspersonen vorgenommen werden, sowie für pädagogisch-therapeutische Massnahmen. Bedarf eine minderjährige Person infolge Beeinträchtigung der Gesundheit zusätzlich einer dauernden Überwachung, so kann diese nach Art. 39 Abs. 3 IVV als Betreuung von zwei Stunden angerechnet werden. Eine besonders intensive behinder-

rungsbedingte Überwachung ist als Betreuung von vier Stunden anrechenbar.

2.2.2.

Gemäss Kreisschreiben über Hilflosigkeit (KSH, gültig ab 1. Januar 2022, Stand 1. Januar 2025) ist der zeitliche Mehraufwand für die Betreuung gegenüber gleichaltrigen nicht behinderten Minderjährigen anrechenbar, der verursacht wird durch Massnahmen der Behandlungspflege (medizinische Massnahmen, sofern nicht durch medizinische Hilfspersonen erbracht), der Grundpflege und/oder der Überwachung (Rz. 5008). Zur Sicherstellung der Rechtsgleichheit bei der Berechnung des Intensivpflegezuschlags wurden betreffend den anrechenbaren Mehraufwand für Grund- und Behandlungspflege zeitliche Höchstgrenzen festgelegt. Anhang 3 zum KSH nennt diese Höchstgrenzen sowie die für die Grundpflege von gesunden Minderjährigen notwendige Zeit (Rz. 5010 KSH).

Die Höchstgrenzen gewährleisten die Gleichbehandlung aller Versicherten. In den meisten Fällen kann die Situation der versicherten Person durch die Anwendung der Höchstbeträge richtig abgebildet werden. Durch die verschiedenen Zusätze kann zudem der Besonderheit jedes Einzelfalls Rechnung getragen werden. Allerdings gibt es Ausnahmen, in denen der Hilfebedarf aus medizinischen Gründen nachweislich über den festgelegten Ansätzen liegt. Diese Ausnahmefälle sind fast ausschliesslich in der Behandlungspflege zu finden und können durch Angabe des zusätzlichen Hilfebedarfs unter «Weitere Massnahmen» berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann von den Höchstgrenzen nur abgewichen werden, wenn der Hilfebedarf aus medizinischen Gründen erforderlich und höher ist (zum Beispiel mehr Interventionen nötig). Bei Unklarheiten ist der Regionale Ärztliche Dienst (RAD) beizuziehen (Rz. 5011 KSH).

2.3.

Verwaltungsweisungen richten sich an die Durchführungsstellen und sind für das Sozialversicherungsgericht nicht verbindlich. Dieses soll sie bei seiner Entscheidung aber berücksichtigen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Das Gericht weicht also nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1 S. 591; 133 V 257 E. 3.2 S. 258 f. mit Hinweisen).

3.

3.1.

Die Beschwerdegegnerin stützte sich in der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2025 auf den Abklärungsbericht vom 30. September 2024 über

die am 18. September 2024 vorgenommene Abklärung an Ort und Stelle (VB 25) und die beiden ergänzenden Stellungnahmen der Abklärungsperson vom 18. Dezember 2024 (VB 34) und vom 14. Januar 2025 (VB 37).

3.2.

Im Abklärungsbericht vom 30. September 2024 über die am 18. September 2024 vorgenommene Abklärung an Ort und Stelle kam die Abklärungsperson zum Schluss, dass der Beschwerdeführer in den Lebensverrichtungen "An- und Auskleiden", "Essen" und "Verrichten der Notdurft" regelmässig erheblicher Hilfe bedürfe. Dabei stellte sie bei der Lebensverrichtung "An- und Auskleiden" einen Mehraufwand von 61 Minuten fest, rechnete diesbezüglich – unter Hinweis auf die in KSH Anhang 3 aufgeführten Richtwerte – 25 Minuten und einen Zusatzaufwand für Oppositionsverhalten von zehn Minuten an und brachte vom Gesamtaufwand von 35 Minuten den Zeitaufwand für ein nicht behindertes Kind im selben Alter in der Höhe von 15 Minuten in Abzug, womit ein massgebender Mehraufwand infolge Beeinträchtigung der Gesundheit von 20 Minuten resultierte (VB 25 S. 5 f.; vgl. auch die Stellungnahme der Abklärungsperson vom 18. Dezember 2024 in VB 34 S. 2). Bei der Lebensverrichtung "Essen" stellte die Abklärungsperson einen Mehraufwand von 120 Minuten fest und rechnete diesbezüglich den in KSH Anhang 3 vorgesehenen Höchstwert von 75 Minuten für die Hauptmahlzeiten sowie von je zehn Minuten für das Znüni und das Zvieri, insgesamt also einen Hilfebedarf von 95 Minuten an, von welchem sie den Zeitaufwand für ein nicht behindertes Kind im selben Alter in der Höhe von 15 Minuten abzog, woraus sich ein Mehraufwand infolge Beeinträchtigung der Gesundheit in der Höhe von 80 Minuten ergab (VB 25 S. 8 f.; vgl. auch die Stellungnahme der Abklärungsperson vom 18. Dezember 2024 in VB 34 S. 2). Bei der Lebensverrichtung "Verrichten der Notdurft" rechnete die Abklärungsperson einen Mehraufwand von 25 Minuten (vgl. den Abklärungsbericht vom 30. September 2024 in VB 25 S. 11) und einen Zusatzaufwand für oppositionelles Verhalten in der Höhe von fünf Minuten (vgl. die Stellungnahme vom 18. Dezember 2024 in VB 34 S. 2), insgesamt also einen Mehraufwand von 30 Minuten an, von welchem sie den Zeitaufwand für ein nicht behindertes Kind im selben Alter in der Höhe von fünf Minuten subtrahierte, womit ein massgebender Mehraufwand von 25 Minuten resultierte. Bezüglich der Überwachungsbedürftigkeit führte die Abklärungsperson aus, diese sei altersentsprechend (VB 25 S. 14; VB 34 S. 3; VB 37).

4.

4.1.

Ein Abklärungsbericht unter dem Aspekt der Hilflosigkeit (Art. 9 ATSG) oder des Pflegebedarfs hat folgenden Anforderungen zu genügen: Als Berichtserstatterin wirkt eine qualifizierte Person, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie der aus den seitens der Mediziner gestellten Diagnosen sich ergebenden Beeinträchtigungen und Hilfsbedürftigkeiten

hat. Bei Unklarheiten über physische oder psychische Störungen und/oder deren Auswirkungen auf alltägliche Lebensverrichtungen sind Rückfragen an die medizinischen Fachpersonen nicht nur zulässig, sondern notwendig. Weiter sind die Angaben der Hilfe leistenden Personen zu berücksichtigen, wobei divergierende Meinungen der Beteiligten im Bericht aufzuzeigen sind. Der Berichtstext schliesslich muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen alltäglichen Lebensverrichtungen sowie den tatbestandsmässigen Erfordernissen der dauernden Pflege und der persönlichen Überwachung (Art. 37 IVV) gemäss sein. Schliesslich hat er in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben zu stehen. Das Gericht greift, sofern der Bericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage im eben umschriebenen Sinne darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur ein, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt ist als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (vgl. BGE 133 V 450 E. 11.1.1 S. 468; 130 V 61 E. 6.2 S. 63; 128 V 93; SVR 2012 IV Nr. 54 S. 195, 8C_756/2011 E. 3.2). Diese Rechtsprechung ist auch massgeblich beim Eruiieren des gesamten Hilfebedarfs mit Blick auf den Assistenzbeitrag (zum Ganzen: BGE 140 V 543 E. 3.2.1 S. 547).

4.2.

Der gestützt auf die am 18. September 2024 an Ort und Stelle gewonnenen Erkenntnisse verfasste Abklärungsbericht vom 30. September 2024 (VB 25) sowie die ergänzenden Stellungnahmen vom 18. Dezember 2024 (VB 34) und vom 14. Januar 2025 (VB 37) wurden durch eine qualifizierte Person erstellt. Die Abklärung erfolgte unter anderem in Anwesenheit der Eltern des Beschwerdeführers (vgl. VB 25 S. 1), und die Abklärungsperson verfasste ihre Beurteilung (auch) aufgrund deren Angaben sowie in Kenntnis und unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers (vgl. VB 25 S. 2). Die Angaben im Bericht und den ergänzenden Stellungnahmen erscheinen hinreichend detailliert und sind nachvollziehbar. Der Abklärungsbericht vom 30. September 2024 einschliesslich der ergänzenden Stellungnahmen der Abklärungsperson genügt somit prinzipiell den erwähnten rechtsprechungsgemässen Vorgaben (vgl. E. 4.1. hiervor), womit ihm grundsätzlich Beweiswert zukommt.

5.

Der Beschwerdeführer bringt im Wesentlichen vor, dass insgesamt ein für den Anspruch auf einen Intensivpflegezuschlag relevanter Mehraufwand von 300 Minuten beziehungsweise fünf Stunden bestehe (35 Minuten für das "An- und Auskleiden", 95 Minuten für das "Essen", 50 Minuten für das "Verrichten der Notdurft" sowie 120 Minuten für die persönliche Überwachung), wobei die Beschwerdegegnerin zur Beurteilung der Überwachungsbedürftigkeit noch einen aktuellen Bericht der Heilpädagogin hätte einholen sollen (Replik S. 5 ff.).

6.

6.1.

6.1.1.

Was das Vorbringen des – im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung knapp fünf Jahr alten – Beschwerdeführers betrifft, es müsse ein Mehraufwand von 120 Minuten für die dauernde persönliche Überwachung angerechnet werden (Replik S. 6 f.), ist darauf hinzuweisen, dass die dauernde persönliche Überwachung vor dem sechsten Altersjahr in der Regel nicht berücksichtigt wird (vgl. Ziff. 2083 KSH). Lediglich bei Kindern mit einer schweren Form von Autismus oder mit medikamentös nicht einstellbarer Epilepsie kann die Überwachung je nach Schweregrad und Situation schon ab vier Jahren anerkannt werden (Richtlinien zur Bemessung der massgebenden Hilflosigkeit bei Minderjährigen, Anhang 2 KSH S. 121).

Es kann nachvollzogen werden, dass eine dauernde persönliche Überwachung bei Kindern unter sechs Jahren in der Regel nicht berücksichtigt wird, da Kinder in diesem Alter ohnehin beaufsichtigt werden müssen. Diese Konkretisierung von Art. 39 Abs. 3 IVV ist überzeugend und gewährleistet eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung (vgl. diesbezüglich E. 2.3.). Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in besonderen Fällen Ausnahmen gemacht werden und die Konkretisierung damit einzelfallgerecht gehandhabt wird.

6.1.2.

Was die Überwachungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers anbelangt, wurden bei diesem ein frühkindlicher Autismus (Symptomlevel 6 [mässig]), eine ausgeprägte Spracherwerbsstörung, wahrscheinlich im Rahmen der Erstdiagnose, und eine wahrscheinlich mässig verzögerte kognitive Entwicklung diagnostiziert (vgl. den Bericht zur Entwicklungs- und Autismusuntersuchung von Dr. med. D._____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, vom 31. Oktober 2023 in VB 15 S. 4 f., dem auch ein Autism Diagnostic Interview-Revised [ADOS-ADI-R] sowie der Autism Diagnostic Observation Schedule (ADOS-2 Modul 1) von Dr. med. D._____ vom 31. Oktober 2023 in VB 9 S. 9 zu Grunde lagen). Im Bericht vom 31. Oktober 2023 hielt Dr. med. D._____ unter anderem fest, dass der Beschwerdeführer gemäss anamnestischen Angaben Bezugspersonen an den Haaren reisse oder beisse, wenn er verärgert sei (VB 15 S. 4). Im Zeitpunkt dieser Abklärungen war der Beschwerdeführer drei Jahre und sieben Monate alt (Geburt am 27. März 2020). Im heilpädagogischen Fachbericht der Stiftung E._____ vom 7. März 2023 war zuvor ausgeführt worden, dass ein aggressives Verhalten zu den Risiken gehöre (VB 10 S. 3). Dr. med. D._____ legte in seinem Arztbericht vom 1. März 2024 dann ebenfalls dar, dass ein erhöhter Bedarf an Begleitung und Überwachung bestehe (VB 9 S. 5). Im schulpsychologischen Fachbericht vom 15. März 2024 wurde sodann ausgeführt, dass der Beschwerdeführer seine Bezugsperson sowie die anderen Kinder an den Haaren gezogen oder diese gebissen habe.

Daneben könne er Gefahren nicht einschätzen, weshalb er eine ständige Betreuung brauche. Zudem sei seine Impulskontrolle nicht altersgemäss und er werfe mit Gegenständen um sich (VB 11 S. 2 und 8 ff.). Bei diesen Erhebungen war der Beschwerdeführer zwischen knapp drei und knapp vier Jahre alt. Wenn Kinder drei bis vier Jahre alt sind, kann es vorkommen, dass diese plötzlich herumschreien, schlagen, beißen oder kratzen, da Kinder gegen Ende des vierten Lebensjahres in ihrem Sozialverhalten einen Entwicklungssprung vornehmen (REMO LARGO, Baby Jahre, Entwicklung und Erziehung in den ersten vier Jahren, 3. Auflage 2018, S. 114). Der Schweregrad des Autismus des Beschwerdeführers und die Situation rechtfertigen die Anerkennung einer dauernden persönlichen Überwachungsbedürftigkeit vor dem sechsten Altersjahr daher nicht (vgl. E. 6.1.1.). Daran vermag – wie die Abklärungsperson in ihrer Stellungnahme vom 14. Januar 2025 (VB 37) zu Recht festhielt – auch der Bericht von Prof. Dr. med. F._____, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, vom 27. Dezember 2024 nichts zu ändern. Dieser bestätigte dem damals vier Jahre und neun Monate alten Beschwerdeführer zwar aufgrund dessen bereits erwähnten Verhaltens (Beißen, an den Haaren Reißen) und der Gefahr des Kaputtmachens von Sachen sowie einer Selbstverletzungsgefahr aufgrund eines fehlenden und nicht altersentsprechenden Gefahrenbewusstseins (VB 35) einen erheblich höheren Überwachungsbedarf im Vergleich zu einem gleichaltrigen Kind ohne Autismus. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Ausführungen auf einer persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers beruhen, wurden doch nur die Feststellungen aus den erwähnten Berichten wiedergegeben, welche im Übrigen im Wesentlichen auf den Aussagen der Eltern des Beschwerdeführers beruhten. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass im ADOS-2 Modul 1 (VB 9 S. 9) sowohl die Kategorie "Selbstverletzende Verhalten" als auch die Kategorie "Wutausbrüche, Aggression, ablehnendes o. störendes Verhalten" mit null bewertet wurden, wobei ein Wert von null bedeutet, dass das Verhalten nicht vorhanden ist.

6.2.

Der von der Abklärungsperson ermittelte effektive Zeitaufwand für die Lebensverrichtungen «An-/Auskleiden» und «Essen», der von dieser für anrechenbar befundene jeweilige Maximalbetrag sowie der von dieser angenommene jeweilige Zeitaufwand für ein nicht behindertes Kind im selben Alter werden vom Beschwerdeführer – nach Lage der Akten zu Recht – nicht in Frage gestellt. Dieser beanstandet hingegen, dass die Abklärungsperson von den berücksichtigten Maximalbeträgen jeweils den Aufwand für ein nicht behindertes Kind in Abzug brachte (Replik S. 4 ff.). Zudem sollen bei der Lebensverrichtung "Verrichten der Notdurft" für sein Oppositionsverhalten 20 Minuten statt fünf Minuten berücksichtigt werden (Replik S. 5 f.).

Wie hiavor bereits ausgeführt, kann der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Aufwand von 120 Minuten für eine dauernde persönliche Überwachung nicht berücksichtigt werden (E. 6.1.1.). Der Beschwerdeführer macht nebst dem Aufwand für eine dauernde persönliche Überwachung einen Mehraufwand in der Höhe von 180 Minuten beziehungsweise drei Stunden geltend (35 Minuten für das "An- und Auskleiden", 95 Minuten für das "Essen" und 50 Minuten für das "Verrichten der Notdurft", E. 5.). Die für die Bejahung eines Anspruchs auf einen Intensivpflegezuschlag erforderliche zusätzliche Betreuung von mindestens vier Stunden im Tagesdurchschnitt infolge Beeinträchtigung der Gesundheit würde daher auch dann nicht erreicht, wenn der vom Beschwerdeführer geltend gemachte Mehraufwand vollumfänglich berücksichtigt würde (vgl. Art. 39 Abs. 1 IVV; E. 2.2.1.). Es kann somit offengelassen werden, ob die Beschwerdegegnerin zu Recht den Aufwand für ein nicht behindertes Kind vom jeweiligen Maximalbetrag in Abzug gebracht und für das Oppositionsverhalten des Beschwerdeführers bei der Lebensverrichtung "Verrichten der Notdurft" lediglich fünf Minuten berücksichtigt hat. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch des Beschwerdeführers auf einen Intensivpflegezuschlag somit im Ergebnis jedenfalls zu Recht verneint. Damit erübrigt sich auch die Einholung eines aktuellen Berichts der Heilpädagogin (vgl. Replik S. 7).

7.

7.1.

Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu Recht keinen Intensivpflegezuschlag zur Entschädigung für eine Hilfslosenentschädigung leichten Grades gewährt (E. 6.). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

7.2.

Gemäss Art. 69 Abs. 1^{bis} IVG ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.00 bis Fr. 1'000.00 festgesetzt. Für das vorliegende Verfahren betragen diese Fr. 400.00. Sie sind gemäss dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen.

7.3.

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 f.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu.

Das Versicherungsgericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 400.00 werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen** seit der Zustellung beim **Bundesgericht Beschwerde** eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Aarau, 18. September 2025

Versicherungsgericht des Kantons Aargau

1. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Kathriner

Reisinger